



Öffentlicher Betrauungsakt der Gemeinde Kressbronn am Bodensee für den Eigenbetrieb Gemeindewerke

auf der Grundlage

des

Beschlusses (EU) 2025/2630 der Kommission vom 16. Dezember 2025
über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der
Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten
bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem
wirtschaftlichem Interesse betraut sind (ABl. EU, L-Serie, vom 8. Januar 2026),
- DAWI-Freistellungsbeschluss-,

des

Unionsrahmens für staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen für die Erbringung
öffentlicher Dienstleistungen (2012/C 8/03) (ABl. EU Nr. C 8/15 vom 11. Januar 2012),

und der

Richtlinie 2006/111/EG der Kommission vom 16. November 2006 über die Transparenz der
finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen
sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen (ABl. EU Nr. L
318/17 vom 17. November 2006), zuletzt geändert durch die Richtlinie (EU) 2025/1442 der
Kommission vom 18. Juli 2025 (ABl. EU, L-Serie, vom 21. Juli 2025),
-Transparenzrichtlinie-.

Inhalt

Präambel.....	2
§ 1 Gemeinwohlaufgabe.....	2
§ 2 Betrautes Unternehmen, Art der Dienstleistungen.....	2
§ 3 Dauer der Betrauung, fortlaufende Überprüfung.....	3
§ 4 Höhe der Ausgleichsleistungen.....	3
§ 5 Anpassungsklausel, Wirtschaftsklausel.....	3
§ 6 Hinweis auf Grundlagenbeschluss und Inkrafttreten.....	3

Präambel

Die Gemeinde Kressbronn a. B. betraut den Eigenbetrieb Gemeindewerke (EigB GW) im Rahmen dieses Betrauungsaktes mit den in diesem Betrauungsakt definierten Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI). Bei Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse handelt es sich um wirtschaftliche Tätigkeiten, die mit besonderen Gemeinwohlverpflichtungen verbunden sind und die im Interesse der Allgemeinheit erbracht werden. Der Betrauungsakt zu Gunsten des EigB GW beruht auf dem Freistellungsbeschluss 2025/2630/EU.

§ 1

Gemeinwohlaufgabe

Die Gemeinde ist im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung auch zur Wirtschaftsförderung berechtigt. Diese zur Daseinsvorsorge zählende und von einem öffentlichen Zweck getragene kommunale Aufgabe zielt darauf ab, durch Schaffung und Verbesserung der Standortbedingungen der Wirtschaft, das wirtschaftliche und soziale Wohl der Einwohnerinnen und Einwohner in Kressbronn a. B. zu steigern. Die Wasserversorgung kann durch private Anbieter nicht flächendeckend und im Hinblick auf Sicherheit und Bezahlbarkeit gewährleistet werden. Das Hallenbad ist für eine Seegemeinde und als Schulstandort von entscheidender Bedeutung, da nur dort das Schwimmen erlernt werden kann. Einrichtungen und Betrieb des Hallenbades können von privaten Anbietern aber nicht mit sozialgerechten Eintrittsgebühren unterhalten werden, was zu einer Ausgrenzung von Menschen mit geringem Einkommen führen würde. Auch die Fernwärmeversorgung, Energieerzeugung und Energieversorgung, die vom Eigenbetrieb betrieben wird, kann von privatwirtschaftlichen Unternehmen nicht gleichermaßen gewährleistet werden. Die Hafenbetriebe sind im Hinblick auf ihre Bezahlbarkeit ebenfalls nicht von privatwirtschaftlichen Unternehmen zu leisten. Im Bereich der Telekommunikation und der Breitbandverkabelung ist das Marktversagen offenkundig. Für die privaten Anbieter lohnt sich der Ausbau vor allem in den Außenbereichen und Teilorten der Gemeinde nicht, weshalb diese Gebiete unterversorgt wären, wenn die Gemeinde diese Aufgabe nicht übernehmen würde. Die Beteiligung an Energieversorgungsunternehmen verbessert den Wettbewerb. Der Parkraumbetrieb kann durch private Anbieter ebenfalls nicht mit Blick auf die Kontinuität und die Bezahlbarkeit gewährleistet werden. Deshalb handelt es sich um Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Sinne des Freistellungsbeschlusses der EU-Kommission.

§ 2

Betrautes Unternehmen, Art der Dienstleistungen

Die Gemeinde Kressbronn a. B. betraut den EigB GW zwecks Steigerung des wirtschaftlichen und sozialen Wohls der Einwohnerinnen und Einwohner mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Sinne

des Freistellungsbeschlusses, insbesondere mit Aufgaben der Wirtschaftsförderung, Maßnahmen, Aktionen und Projekte, die der Sicherung und Ausweitung der Attraktivität des Wirtschaftsstandortes Kressbronn a. B. dienen.

Dies sind insbesondere:

1. die Wasserversorgung;
2. das Hallenbad;
3. die Fernwärmeversorgung/Blockheizkraftwerk;
4. die Energieerzeugung und Energieversorgung;
5. die Hafenbetriebe;
6. die Telekommunikation und die Breitbandverkabelung;
7. die Beteiligung am Regionalwerk Bodensee GmbH & Co. KG, Regionalwerk Bodensee Netze GmbH & Co. KG und an der Energiegenossenschaft Bodensee e. G.;
8. der Parkraumbetrieb;
9. der Öffentliche Personennahverkehr (ÖPNV).

§ 3

Dauer der Betrauung, fortlaufende Überprüfung

- (1) Die Betrauung des EigB GW nach § 2 ist befristet auf zehn Jahre.
- (2) Die Gemeinde kann diese Betrauung jederzeit erweitern, einschränken oder gänzlich aufheben.

§ 4

Höhe der Ausgleichsleistungen

Soweit es für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 2 erforderlich ist, gewährt die Gemeinde Ausgleichsleistungen des erwirtschafteten Abmangels eines jeden Jahres.

§ 5

Anpassungsklausel, Wirtschaftsklausel

Sollte eine Bestimmung dieser Betrauung nicht rechtskonform oder undurchführbar sein oder werden oder sollte eine an sich notwendige Regelung nicht enthalten sein, so berührt dies die Betrauung im Übrigen nicht.

§ 6

Hinweis auf Grundlagenbeschluss und Inkrafttreten

- (1) Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 29. Juli 2026 den Betrauungsakt der Gemeinde Kressbronn a. B. für den Eigenbetrieb Gemeindewerke beschlossen.

- (2) Die Betrauung tritt mit dem Tage der Unterzeichnung durch den Bürgermeister in Kraft.

Kressbronn a. B., 30. Juli 2026

Daniel Enzensperger
Bürgermeister